



Amtssigniert. SID2013031099320  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

[abteilung.15@lebensministerium.at](mailto:abteilung.15@lebensministerium.at)

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird; Stellungnahme**

*Geschäftszahl* VD-1530/1/18-2013

*Innsbruck*, 28.03.2013

Zu ZI. BMLFUW-UW.4.1.9/0024-I/5/2013 vom 05.03.2013

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 4):

Hinsichtlich der in dieser Bestimmung vorgesehenen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, die Angelegenheiten des Art. 102 Abs. 2 B-VG (unmittelbare Bundesverwaltung) zum Inhalt haben, wird mitgeteilt, dass eine Zustimmung zur Kundmachung nach Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG – unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates – denkbar ist.

Im nunmehrigen Abs. 4 entfällt die bisherige Regel, wonach sich die örtliche Zuständigkeit (derzeit noch) des Unabhängigen Verwaltungssenates nach dem Sitz der erstinstanzlichen Behörde richtet. Dem dürfte das Verständnis zugrundeliegen, dass der nunmehrige § 3 Abs. 1 Z. 1 VwGVG die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte – anders als bisher § 3 AVG die örtliche Zuständigkeit der Behörden – nicht subsidiär, sondern primär regelt. Die darin (für Bescheid- und Säumnisbeschwerden) verwiesenen örtlichen Anknüpfungspunkte nach § 3 Z. 1, 2 und 3 AVG sind demnach auch für den Bundesgesetzgeber verbindlich, sofern eine abweichende Regelung nicht erforderlich im Sinn von Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG [neu] ist.

Eine solche Erforderlichkeit wird beim Umweltinformationsgesetz – wie die folgenden Beispiele zeigen, wohl zu Recht – nicht gesehen. Soweit etwa Umweltinformationen über den Zustand von Gewässern begehrt werden, wird sich die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts aufgrund der Anknüpfung an § 3 Z. 1 AVG nach der Lage des Gewässers richten. Gleiches gilt für Informa-

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

tionsbegehren betreffend Zustandsdaten von Messstellen an Autobahnen, bei denen an die Lage der entsprechenden Messstellen bzw. der Autobahn angeknüpft werden kann. Betrifft ein Auskunftsbegehren über die von einem Unternehmen ausgehenden Umwelteinflüsse Faktoren oder Maßnahmen im Sinn von § 2 Z. 2 bzw. 3 des Umweltinformationsgesetzes, so wird nach § 3 Z. 2 AVG an den Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird, anzuknüpfen sein. Es wird sich sohin vermeiden lassen, bei der Bestimmung des örtlich zuständigen Landesverwaltungsgerichts nach § 3 Z. 3 AVG an den Hauptwohnsitz etc. des Informationswerbers anzuknüpfen, was dann problematisch schiene, wenn in ein und derselben Sache mehrere Informationsbegehren vorliegen und sich aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse der Informationswerber – anknüpfend an den Hauptwohnsitz etc. – gegebenenfalls die Zuständigkeit mehrerer Landesverwaltungsgerichte ergeben könnte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

an die  
Abteilungen  
Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6384-2013 vom 04.03.2013  
Umweltschutz zu Zl. U-5104 vom 08.03.2013

an das  
Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.